

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DEN GLASFASERANSCHLUSS DER ENTEKA PLUS GMBH, DARMSTADT



Ausschließlich gültig für die Realisierung von Glasfaseranschlüssen im Rahmen eines ENTEKA Kommunal Kombi Produktes (Haupt- oder Nebenprodukt) der ENTEKA Plus GmbH.

1. ALLGEMEINES

Je nachdem, ob der Glasfaseranschluss im Rahmen des ENTEKA Business eco plus (Hauptprodukt) oder im Rahmen des kommunalen Nebenproduktes (Kommunal Kombi) realisiert wird, gelten unterschiedliche Regelungen.

Die Vereinbarungen im Auftragsformular und im Vertrag gelten vorrangig.

Wird der Glasfaseranschluss im Rahmen des Hauptproduktes bereitgestellt, gelten in Ergänzung zur Leistungsbeschreibung ENTEKA Business eco die unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen. Wird der Glasfaseranschluss im Rahmen des kommunalen Nebenproduktes realisiert, gelten in Ergänzung zur Leistungsbeschreibung Kommunal Kombi die unter Ziffer 3 genannten Bestimmungen.

2. GLASFASERANSCHLUSS FÜR ENTEKA BUSINESS ECO (HAUPTPRODUKT)

2.1 Herstellung des Glasfaseranschlusses

Die Herstellung des Glasfaseranschlusses einschließlich der Verlegung der Netzanschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden und der folgenden Installationsarbeiten (Installation des HÜP, Aufstellung des Glasfaserabschlussgeräts (NT)) erfolgt in der Regel durch Dritte, die eigenständige Generalunternehmer sind. Die Abrechnung erfolgt durch ENTEKA.

Der HÜP wird im Keller oder Erdgeschoss in einem Umkreis von bis zu 3m zur Wanddurchführung (Bohrloch) installiert. Das NT wird in dem vom Kunden zugewiesenen Raum aufgestellt. Der Glasfaseranschluss inkl. aller entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Geräte bleibt im Eigentum der ENTEKA.

2.2 Hausübergabepunkt (HÜP)

Der HÜP wird als Übergangspunkt zwischen der Außen-Erdglasfaser und der Installation innerhalb des Gebäudes gesetzt. Die Öffnung des HÜP durch den Kunden ist unzulässig.

2.3 Glasfaserabschlussgerät (NT)

Das NT wandelt das Glasfasersignal auf eine RJ45-basierende Ethernet-Schnittstelle (1000Base-T) um und ist zwingend für die Funktion des Anschlusses erforderlich. Es wird dem Kunden ausschließlich im Zuge des Glasfaser-Hausanschlusses überlassen. Die Miete ist in den monatlichen Grundentgelten des Business eco plus Produktes enthalten. Die Öffnung des NT oder die Verwendung anderer Geräte durch den Kunden sind unzulässig.

2.4 Leistungsumfang

Folgende Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden sind eingeschlossen:

- Max. 20 m Tiefbau/Verlegung auf dem Gelände des Eigentümers
- Gebäudeeinführung Glasfaser
- Montage Hausübergabepunkt (HÜP)
- Nutzung eines Leerrohrs von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeeinführung, vom Eigentümer zur Verfügung gestellt, sofern die 20-m-Distanz maßgeblich überschritten wird

Die Herstellung des Glasfaseranschlusses einschließlich der Verlegung der Netzanschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden erfolgt durch den Generalunternehmer.

Im Zuge der Herstellung des Glasfaseranschlusses fallen folgende Installationsarbeiten an:

- Montage des Hausübergabepunktes (HÜP)
- Aufstellung des Netzabschlussgerätes (NT)
- Ein 20-m-Patchkabel für die Verbindung zum HÜP wird mitgeliefert. Auf Wunsch kann ein Patchkabel für größere Längen mitbestellt werden.
- Die Verlegung des Patchkabels erfolgt auf vorbereiteten Inhaus-Strecken wie Kabeltrassen oder Leerrohren.

Nicht im Leistungsumfang enthalten und somit nicht zu erbringende Leistungen sind (unter anderem):

- Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, die für den Leitungsweg erforderlich sind
- Brandschottungen, die notwendig sind, um die erforderlichen Durchbrüche zu schließen
- Verlegung neuer und/oder Verlängerung vorhandener Anschlussleitungen und Anschlüsse (Inhaus-Verkabelung (Netzebene 5))
- Bereitstellung/Einrichtung/Verlegung von Stromanschlüssen (wenn nicht vorhanden)
- Verkabelungen der Komponenten unter Verwendung zusätzlicher oder abweichender Kabel

2.5 Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Installation vorliegen. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen geschaffen sein:

- Der Kunde stellt einen trockenen Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0°C und 30°C zur Installation zur Verfügung.
- Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Installation der Hardware durch die ENTEKA bzw. den von ihr beauftragten Generalunternehmer vorliegen. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen geschaffen sein:
- Der Kunde gewährleistet die Sicherung des Gerätes vor dem ungerechtfertigten Zugriff Dritter.
- Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig sind und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

Bei der gemeinsamen Hausbegehung legt der Kunde zusammen mit ENTEKA oder dem Generalunternehmer fest, an welchen Punkten im Gebäude die Montage des HÜP erfolgen soll.

Sofern der Kunde (nach der gemeinsamen Hausbegehung) einen anderen Ort für die Installation wünscht, sind die technischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu prüfen. ENTEKA kann, sofern die Rahmenbedingungen für eine Installation an anderer Stelle ungünstig oder technisch nicht realisierbar sind, die Installation an dem anderen Ort ablehnen.



3. GLASFASERANSCHLUSS FÜR DAS NEBENPRODUKT (KOMMUNAL KOMBI)

3.1 Leistungen der ENTEGA

- 3.1.1. Voraussetzung für die Leistungserbringung durch die ENTEGA ist ein Glasfaseranschluss mit einem Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz sowie an das Hausverteilernetz („Inhausverkabelung“) des Kunden. Hierzu muss sowohl das öffentliche Telekommunikationsnetz als auch der Glasfaseranschluss des Kunden gebaut werden.
- 3.1.2. ENTEGA oder von ihr beauftragte Dritte stellen an einer technisch geeigneten Stelle, die sie bestimmen können, auf dem Grundstück den Glasfaseranschluss bereit. Der Glasfaseranschluss sowie (sofern vorhanden) die Inhausverkabelung gehen nicht in das Eigentum des Kunden über. ENTEGA überlässt dem Kunden den Glasfaseranschluss und, soweit von ihr realisiert, die Inhausverkabelung zur Nutzung der zwischen dem Kunden und ENTEGA vertragsgegenständlichen Leistungen.
- 3.1.3. ENTEGA ist berechtigt, die von ihr geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte als Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen.
- 3.1.4. Das Eigentum an dem Glasfaseranschluss inkl. der dazugehörigen entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Hard- und Software geht nicht auf den Kunden über, es sei denn, der Kunde hat diesen von ENTEGA käuflich erworben

3.2 Gestattung

- 3.2.1. Mit Vertragsabschluss eines Kommunal Kombi Nebenproduktes der ENTEGA gestattet der Kunde, dass auf dem Grundstück sowie an den darauf befindlichen Gebäuden entsprechend Telekommunikationsgesetz (TKG) alle Vorrichtungen angebracht und Leitungen oder Kabelanlagen verlegt werden, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu prüfen, zu betreiben und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die (Mit-)Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Haus-Verkabelungen, auf deren Aufrüstung und Erweiterung und auf die Verlegung eigener (neuer) Haus-Verkabelungen bis zum jeweiligen Teilnehmer inkl. Zugangs- und Verteilerpunkte. Die Nutzbarkeit des Grundstücks einschließlich der Gebäude darf durch die Gestattung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- 3.2.2. ENTEGA ist berechtigt, Ausbau, Instandhaltung und Änderung des Teilnehmernetzes durch Dritte, in der Regel einen eigenständigen Generalunternehmer, durchführen zu lassen. Der Dritte wird das Nutzungsrecht von ENTEGA ausüben. ENTEGA wird den Generalunternehmer mit Sorgfalt auswählen und auf die notwendige fachliche Qualifikation achten.
- 3.2.3. Ist der Kunde Miteigentümer, so muss er zusätzlich die Erlaubnis der anderen Eigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung).
- 3.2.4. Ist der Kunde Mieter, so muss er zusätzlich die Erlaubnis des Eigentümers einholen, der ggf. einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung einholen muss.
- 3.2.5. Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Gestattung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die gegenüber ENTEGA gegebene Gestattung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.
- 3.2.6. Details können in einem gesonderten Gestattungsvertrag vereinbart werden.
- 3.2.7. Die Regelungen gemäß § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENTEGA Plus GmbH für Telekommunikationsdienste und Serviceleistungen finden entsprechend Anwendung.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Genehmigungen so rechtzeitig einzuholen, dass Planung und Erstellung des Anschlusses termingerecht erfolgen können. Dies gilt insbesondere für die Gestattung sowie die Bereitstellung des Nutzungsvertrags. Ist der Kunde nicht selbst der Eigentümer oder nur Miteigentümer des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes, hat er die Gestattung des Eigentümers bzw. der Eigentümer im Sinne der Ziffer 3.2 dieser Bedingungen einzuholen.
- 4.2. Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten Einrichtungen sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit auf Aufforderung durch ENTEGA unverzüglich auf Kosten des Kunden bei ENTEGA abzugeben oder zurückzusenden, es sei denn, dass ihrer Natur nach nur der Ausbau bzw. die Entfernung durch ENTEGA in Betracht kommt. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Rückgabe der Einrichtungen.
- 4.3. Der Kunde wird alle Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten am öffentlichen Telekommunikationsnetz einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch ENTEGA oder von ihr beauftragte Dritte ausführen lassen.

5. Glasfaseranschluss

5.1. Die Herstellung des Glasfaseranschlusses einschließlich der Verlegung der Netzanschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden und der folgenden Installationsarbeiten (Installation des Hausübergabepunktes HÜP), Installation des Glasfaserabschlussgeräts (NT) und die zugehörigen Glasfaser-Verkabelungen innerhalb des Gebäudes erfolgt in der Regel durch Dritte, die eigenständige Generalunternehmer sind. Die Abrechnung erfolgt durch ENTEGA.

5.2. Der HÜP wird im Keller oder Erdgeschoss in einem Umkreis von bis zu 3 m zur Wanddurchführung (Bohrloch) installiert. Der Glasfaser-Teilnehmeranschluss GF-TA (abhängig von der Anschlussadresse) wird an einer zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Position im Gebäude installiert. Der NT wird in unmittelbarer Nähe neben dem GF-TA installiert. Dabei beschränkt sich die Kabellänge zwischen HÜP und GF-TA im Gebäude jedoch auf maximal 20 m und in Gebäuden mit mehreren Etagen auf maximal 30 m bis zum GF-TA. Längere Entfernungen können mit dem Generalunternehmer abgestimmt werden, dabei sind die Mehrkosten durch den Kunden zu übernehmen. Für Gebäude mit mehr als 4 Etagen/Einheiten können abweichende Regelungen gelten. Der NT wird in unmittelbarer Nähe neben dem GF-TA installiert. Sofern die Anschlussadresse bereits mit einem anderen Glasfaseranschluss versorgt wurde, wird ENTEGA prüfen, ob eine Nutzung der am Installationsort bestehenden technischen Einrichtungen (NT und/oder Router) möglich ist. Auf Wunsch kann der Kunde einen Umbau der technischen Einrichtungen am Installationsort kostenpflichtig beauftragen.

5.3. Glasfaser-Teilnehmeranschluss (GF-TA): Der GF-TA ist der Abschluss des passiven optischen Netzes. Er als optischer Übergabepunkt zwischen HÜP und NT gesetzt. Die Verbindung zwischen GF-TA und NT erfolgt über ein LC-APC-Patchkabel. Die Öffnung des GF-TA durch den Kunden ist unzulässig.

5.4. Hausübergabepunkt (HÜP): Der HÜP wird als Übergangspunkt zwischen der Außen-Erdglasfaser und der Installation innerhalb des Gebäudes gesetzt. Die Öffnung des HÜP durch den Kunden ist unzulässig.

5.5. Glasfaserabschlussgerät (NT): Das NT wandelt das Glasfasersignal auf eine RJ45-basierende Ethernet-Schnittstelle (1000Base-T) zum Anschluss des Routers um und ist zwingend für die Funktion des Anschlusses erforderlich. Es wird dem Kunden ausschließlich im Zuge des Installationservices überlassen. Die Miete ist in den monatlichen Grundentgelten des ENTEGA Kommunal Kombi Produktes enthalten. Die Öffnung des NT oder die Verwendung anderer Geräte durch den Kunden sind unzulässig.

5.6. Die Installation des HÜP, des GF-TA (abhängig von der Anschlussadresse), des NT und der zugehörigen Glasfaserverkabelung innerhalb des Gebäudes erfolgt durch den Generalunternehmer. In der Installation ist Folgendes enthalten:

- Anfahrt zum Kunden,
- Montage des HÜP,
- Montage des GF-TA (abhängig von der Anschlussadresse),
- Montage des NT,
- Verlegen der Glasfaserkabel,
- Anschluss des NT an die Stromversorgung (Bereitstellung hat durch den Kunden zu erfolgen, Stromkosten für den NT und Router werden durch den Kunden getragen),
- Funktionsfähigkeits-Test des Glasfaseranschlusses,
- Anschluss des NT an die Stromversorgung (Bereitstellung hat zwingend durch den Kunden zu erfolgen, Stromkosten für NT und Router werden durch den Kunden getragen).

Bei der Nutzung eines (V)DSL-Routers wird der standardmäßige WAN-Port nicht funktionieren. Dazu gibt es, abhängig vom Gerät, bei verschiedenen Modellen die Möglichkeit, einen LAN1-Port in einen WAN-Port umzukonfigurieren.

Nicht im Leistungsumfang enthalten und somit nicht zu erbringende Leistungen sind (unter anderem):

- Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, die für den Leitungsweg erforderlich sind,
- Brandschottungen, die notwendig sind, um die erforderlichen Durchbrüche zu schließen,
- Verlegung neuer und/oder Verlängerung vorhandener Anschlussleitungen und Anschlüsse (Inhaus-Verkabelung), soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart,
- Bereitstellung, Einrichtung/Verlegung von Stromanschlüssen (wenn nicht vorhanden),
- Verkabelungen der Komponenten unter Verwendung zusätzlicher oder abweichender Kabel,
- Konfiguration des Routers auf LAN-Seite,
- Konfiguration des kundeneigenen Routers,
- Erweiterungen der Reichweite des gelieferten Wireless LAN (WLAN), sofern diese von ENTEGA geliefert oder bereitgestellt werden und Bestandteil der oben genannten Produkte sind,
- Neu- oder Änderungsinstallation von Hardware (z.B. Telefone, Telefonanlagen, Computer, Türöffner etc.),
- Fehlerkorrekturen oder Virenbeseitigung,
- Konfiguration von E-Mail-Programmen,
- Bereitstellung und Installation eines GF-TA (sofern er für die Installation an der Anschlussadresse nicht notwendig oder vorgesehen ist),
- Installation und Konfiguration eines kundeneigenen NT oder kundeneigenen Routers mit integrierter NT-Funktionalität.

5.7. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Installation der Hardware vorliegen. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen geschaffen sein:

- Bereitstellung eines lückenlosen Leitungsweges vom HÜP bis zum GF-TA (abhängig von der Anschlussadresse) und/oder NT. Das Material sollte insbesondere in Gebäuden mit mehreren Etagen den Brandschutzbestimmungen entsprechen. Dies bedeutet, dass das Material den LSZH-Bestimmungen entsprechen muss. Der Netzbetreiber benötigt einen lückenlosen Leitungsweg zwischen dem HÜP und dem GF-TA (abhängig von der Anschlussadresse) und/oder NT bis in die Einheit(en)/Etage(n) zur freien Verwendung. Dieser Leitungsweg wird vom Kunden zur Verfügung gestellt. Die Kosten für diesen Leitungsweg trägt der Kunde. Diese Leitungswege können bspw. durch ein Leerrohrsystem, einen Kabelschacht oder Ähnliches innerhalb des Hauses realisiert werden, unterschiedliche Bauweisen sind möglich. Um in diese Leitungswege das Glasfaserkabel einzuziehen zu können, sind einige Parameter zu beachten. In den folgenden Absätzen werden Anforderungen an den Leitungsweg beschrieben, die der Kunde zu beachten hat. Die beschriebenen Anforderungen an den Leitungsweg beziehen sich auf Rohr-/Kanalgrößen, die für die Anbindung einer Einheit/Etage notwendig sind. Sollen in einem Gebäude mit mehreren Etagen die Glasfaserkabel für mehrere Einheit(en)/Etage(en) über einen Leitungsweg geführt werden, so ist die Rohr-/Kanalgröße entsprechend anzupassen.
- Leerrohrsysteme sind mit einem Innendurchmesser von mindestens 10 mm (M16) und glatten Innenseiten zu erstellen. Flexrohre dürfen an der Innenseite nicht geriffelt sein. Der Biegeradius von 60 mm ist bei der Verlegung zwingend einzuhalten. In dem Leerrohr darf sich kein weiteres Kabel befinden.
- Kabelkanäle sind in mind. 15 x 15 mm auszuführen und so zu installieren, dass ein Biegeradius von 60 mm gewährleistet ist.
- Mikrorohrsysteme sind so zu verlegen, dass jeder Einheit/Etage ein eigenes Röhrchen zugewiesen wird, welches auf den Etagen so zu verbinden ist, dass eine durchgehende Verbindung von der Einheit/Etage bis zum Hausübergabepunkt entsteht.
- Sollte der Leerrohrweg über die Außenfassade gelegt werden, ist er vor Vandalismus zu schützen und muss für den Außenbereich geeignet sein. Der Schutz vor Vandalismus kann wie folgt gewährleistet werden: Der Leitungsweg besteht aus einem Metallkabelkanal oder Metallrohr. Der Leitungsweg aus Kunststoff wird durch ein zusätzliches Kabelschutzeisen geschützt.
- Der Kunde stellt einen trockenen Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0 °C und 30 °C zur Installation zur Verfügung.
- Der Kunde gewährleistet die Sicherung des Gerätes vor unberechtigtem Zugriff Dritter.
- Der Kunde stellt eine abgesicherte Stromversorgung mit 230V im Abstand von maximal 1,2 m zur Installationsposition des NT zur Verfügung.
- Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig sind und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.
- Der Kunde nutzt die Leistungen der ENTEGA nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Anwendungen ausführen oder Einrichtungen nutzen, die zu Veränderungen an der logischen oder physikalischen Struktur des Netzes der ENTEGA oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen. Ist am Tag der Realisierung des Hausanschlusses kein geeigneter Leitungsweg vorhanden, werden der GF-TA (abhängig von der Anschlussadresse) und/oder daneben der NT in einem Abstand von bis zu 1 m zum HÜP und mit mindestens 50 cm Abstand zur Decke und Seitenwand montiert. Kann die Installation des GF-TA (abhängig von der Anschlussadresse) und/oder des NT aufgrund fehlender Voraussetzungen (z. B. Fehlen von Leitungswegen) oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Kunde ENTEGA für die vergebliche Anfahrt des Technikers oder des Servicepartners die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste genannte Anfahrtspauschale zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass ENTEGA überhaupt keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

5.8. Bei der gemeinsamen Hausbegehung legt der Kunde zusammen mit ENTEGA oder dem Generalunternehmer fest, an welchen Punkten im Gebäude die Montage des HÜP, des GF-TA (abhängig von der Anschlussadresse) und/oder des NT erfolgen soll.

5.9. Sofern der Kunde (nach der gemeinsamen Hausbegehung) einen anderen Ort für die Installation des GF-TA (abhängig von der Anschlussadresse) und/oder des NT wünscht, sind die technischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu prüfen. ENTEGA kann, sofern die Rahmenbedingungen für eine Installation des GF-TA (abhängig von der Anschlussadresse) und/oder des NT an anderer Stelle ungünstig oder technisch nicht realisierbar sind, die Installation an dem anderen Ort ablehnen. Ergänzende Leitungsführungen, die zur Installation des Übergabepunktes in unmittelbarer Nähe der Endeinrichtung durchzuführen sind, werden auf Wunsch nach Aufwand und zu den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Technikerstundensätzen von ENTEGA vorgenommen und zzgl. Materialaufwendungen und ggf. Aufwendungen beauftragter Dritter abgerechnet.

5.10. Nach Inbetriebnahme und Aktivierung des Glasfaseranschlusses erfolgt die Freischaltung.

6. Vertragsbeendigung, Kündigung

6.1. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Glasfaseranschlusses oder verlieren die ENTEGA oder von ihr beauftragte Dritte das Recht zur Nutzung des betreffenden Grundstücks, steht ENTEGA ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf alle etwaigen Verträge zu.

6.2. Sollte der Glasfaseranschluss nicht innerhalb von 20 Monaten ab der Mitteilung einer erfolgreichen Nachfragebündelung realisiert worden sein, sind sowohl der Kunde als auch ENTEGA berechtigt, den Vertrag aus besonderem Grund zu kündigen. Der Glasfaseranschluss gilt als realisiert, wenn dieser auf dem Grundstück installiert worden ist, die Verbindung zwischen PoP (Point of Presence) und Übergabepunkt (Network Termination) besteht und der Anschluss somit technisch aktiviert werden kann. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht den Parteien im Falle der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zu.